

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: S20/313**

**Gegenstand: Erhalt des Borgfelder Landhauses**

**Begründung:**

Die Petentin spricht sich für den Erhalt des Borgfelder Landhauses aus. Das historische Gebäude an der Landesgrenze zwischen Borgfeld und Lilienthal sei nicht nur ein Haus mit einer langen Geschichte, es sei ein charakterbildendes Gebäude am Ortsein- und Ausgang. Gefordert wird bei einer so prägenden Veränderung, den Planungsprozess transparenter zu gestalten. Bevor die Abrisspläne konkret würden, sollten Bürger:innen und Verwaltung gemeinsam mit dem Investor gemeinsam über eine Nachnutzung nachdenken, etwa als Borgfelder Bürgerhaus.

Werde das altehrwürdige Gebäude abgerissen, verliere der Ortsteil ein Stück Heimatgeschichte und Identität. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin die Unterschutzstellung des Borgfelder Landhauses als Denkmal.

Die Petition wird von 727 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Senators für Kultur eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Des Weiteren hat sich der Ausschuss im Rahmen einer Ortsbesichtigung eine Einschätzung der Situation eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Borgfelder Landhaus wurde 1911-1912 als Gaststätte mit einer Wohnung im Obergeschoss und rückwärtig anschließenden Saal errichtet. Das als Restaurant und Ausflugslokal genutzte Gebäude ist für viele Menschen im Ortsteil und darüber hinaus ein identitätsstiftender Ort, da das Restaurant nicht nur im Regelbetrieb, sondern auch über Jahrzehnte für eine Vielzahl kleinerer und größerer privater Feierlichkeiten genutzt wurde.

Die hohe emotionale Bindung ist daher nur zu verständlich, sie wird sicherlich von vielen geteilt. Eine Unterschutzstellung ist als Beschränkung des Eigentums allerdings nur unter den Voraussetzungen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes möglich.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat das Gebäude eingehend geprüft und ist zu einem abschlägigen Ergebnis gekommen. Über die Jahre hat das Gebäude in erheblichem Umfang Umbauten und Veränderungen erfahren, allein seine Grunddisposition ist erhalten. Zu den Veränderungen des Äußeren zählen der seitliche Anbau für die Küche, die Neueindeckung des Daches, die Vergrößerung der Fensteröffnungen im Erdgeschoss und die Beseitigung der bauzeitlichen Einfriedung. Auch im Inneren ist die Einrichtung und die wandfeste Ausstattung mehrfach erneuert worden, wonach sich dort kaum noch historische Details erhalten haben.

Die Qualität der Architektur insgesamt war schon zur Erbauungszeit lediglich zeittypisch und keineswegs herausragend. Das traufständig zur Warfer Landstraße gerichtete Haus mit einem Frontspieß, den ein kleiner Krüppelwalm deckt, folgt in der einfachen Gestaltung der damals vorherrschenden Reformarchitektur mit deren Vorstellungen von einer ländlichen Bauweise und orientierte sich nicht an der Vorgängerbauweise. Zudem ist auch diese Architektur nach den beschriebenen Erneuerungen und Modernisierungen nicht authentisch erhalten; ein Alterswert lässt daher nicht mehr erfahren.

Eine orts- und heimatgeschichtliche Bedeutung des Borgfelder Landhauses ergibt sich vermeintlich aus der langen Tradition einer Gastwirtschaft an diesem Ort, die laut Borgfeld-Lexikon bis in das Jahr 1630 zurückreicht. Diese Tradition verbindet sich jedoch substantiell nicht mit dem heutigen Gebäude.

Die Grundlage für die Bewertung als Baudenkmal muss daher der Zeitraum von 1912 bis in die Gegenwart sein. Denn das heutige Borgfelder Landhaus ist versetzt zum Standort des

Vorgängerbaus als Neubau errichtet worden, nachdem das strohgedeckte alte Gasthaus abgebrannt und das dazu gehörige Kegelhaus 1911 zwischenzeitlich als Gasthaus und Wohnhaus benutzt worden war.

Zwar kann dem Objekt auf Grund seiner Lage und intensiven Nutzung über viele Jahrzehnte durchaus eine verbindende Wirkung zugeschrieben werden, aus den vorgenannten Gründen besteht für eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung jedoch keine rechtliche Grundlage.

Hinsichtlich des vom Eigentümer gestellten Bauantrages gibt es laut Auskunft des Bauressorts keine rechtliche Grundlage für den Erhalt des Bestandsgebäudes. Da es für das fragliche Areal keinen Bebauungsplan gibt, gilt gemäß § 34 Baugesetzbuch, dass ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Baubehörde hat mit dem Eigentümer vereinbart, dass das neue Gebäude am selben Standort errichtet werden soll und der äußere Umriss und die Gestalt sich am alten Gebäude orientieren sollen. Zudem muss der Eigentümer nach Auskunft der Baubehörde einen etwaigen Abriss der Immobilie weder genehmigen lassen noch anzeigen.

Da die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Denkmal nicht vorliegen und der Eigentümer bei Vorliegen eines baurechtskonformen Antrages einen Rechtsanspruch auf einen bewilligenden Bescheid hat, sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.